

begleitet von weiteren Unbekannten. Die Effizienz des Kapitulars z. B. liegt für uns wie bei den meisten Stücken seiner Gattung weitgehend im dunkeln.

Wenn man aus dem überkommenen Material dennoch vorsichtige Schlüsse ziehen will, dann wohl zunächst den, der Staat habe sich in respektabler Weise um die Hungerbekämpfung und Armenversorgung bemüht, vorübergehend vielleicht ebenso stark wie die schon durch die Dauerfürsorge belastete Kirche. Gleich die erste der drei schweren Hungersnöte unter Karl dem Großen⁹³ verdeutlicht zudem, daß sich der Herrscher selbst tatkräftig für die notleidende Bevölkerung einsetzte; sind es doch neben den ansehnlichen Ressourcen der staatlichen Amtsträger gerade die königlichen Güter, einschließlich der als Benefizien verliehenen, deren Erträge in fühlbarer Weise zur Linderung der Hungersnot mit herangezogen wurden⁹⁴.

Was „die Festsetzung von Höchstpreisen und die Bekämpfung des Wuchers in Notzeiten“ betrifft, so war es für Heinrich Sproemberg „keine Frage, daß wir dabei auf etwas Neues in der fränkischen Ge-

neswegs erstaunen, wenn auch bei unserem Kapitular die Ergebnisse hinter den Erwartungen zurückgeblieben wären.

93) Sie fallen in die Jahre 778/779, 792/793 und 805/806. Die Hungersnot von 809 scheint nicht ganz so dramatisch verlaufen zu sein wie die drei anderen; es wird zwar von einem großen Vieh-, nicht aber Menschensterben berichtet (Chronicon Moissiacense, ed. Georg Heinrich PERTZ, MGH SS 1, 1826, S. 309); vgl. Fritz CURSCHMANN, Hungersnöte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 8. bis 13. Jahrhunderts (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte VI, 1, 1900) S. 89-93 u. ö.

94) Darüber eindringlich Christel CLEFF, Der Schutz der wirtschaftlich und sozial Schwachen in den Kapitularien Karls des Großen und der nachfolgenden Karolinger (Diss. phil. Köln 1954) S. 50 ff. mit Anmerkungsteil S. 23 ff. und Adriaan E. VERHULST, Karolingische Agrarpolitik: Das Capitulare de Villis und die Hungersnöte von 792/93 und 805/06, Zs. für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 13 (1965) S. 175-189. Verhulst, der auch das Capitulare de villis im Zusammenhang sieht mit einer weitverbreiteten Hungersnot (792/793), kommt am Schluß zu dem Ergebnis: „In einer ersten Phase der Hungersnot, als Bestimmungen unmittelbaren Charakters erlassen werden, werden alle Königsgüter, ob verliehen oder nicht, einer durch religiöse und ethische Motive bestimmten Sozialpolitik dienstbar gemacht“ (S. 189). Den sozialpolitischen Zweck, „dies sozial-ethische Moment“ der ‘Hungergesetzgebung’ hatte schon Rudolf KÖTZSCHKE, Karl der Große als Agrarpolitiker im besonderen auch für deutsche Landschaften, in: Festschrift Edmund E. Stengel zum 70. Geburtstag am 24. Dezember 1949 dargebracht von Freunden, Fachgenossen und Schülern (1952) S. 181-194, hier S. 188 hervorgehoben.